

# RS OGH 2020/1/24 36R316/19s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2020

## Norm

ABGB §1304

## Rechtssatz

Ein Zuwartan des Geschädigten mit der Entscheidung, ob er seinen beschädigten PKW noch reparieren lässt oder dieser als Totalschaden zu verwerfen ist, bis zur Erklärung der gegnerischen Haftpflichtversicherung, ob die Reparaturkosten bezahlt werden oder nur ein Totalschaden abgelöst wird, muss nicht in jedem Fall eine Verletzung der Schadensminderungspflicht darstellen.

## Entscheidungstexte

- 36 R 316/19s  
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 24.01.2020 36 R 316/19s

## Schlagworte

Schadensminderungspflicht, Totalschaden, Verspätung mit Antwort, Haftpflichtversicherung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2020:RWZ0000213

## Im RIS seit

03.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)